

# Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.07.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

(1) Das Studium „Customs Administration, Law and Policy“ ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 60 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten.

(2) Das Weiterbildende Studium verfolgt das Ziel, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit den Nachwuchsführungskräften der Zollverwaltungen verschiedener Länder vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Zollwesens sowohl aus rechtlicher als auch aus betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses interdisziplinäre Veranstaltungsangebot soll die Absolventen/Absolventinnen für eine Leitungsfunktion in Finanz- und Wirtschaftsministerien, Zollverwaltungen und regionalen bzw. internationalen Organisationen befähigen.

## **§ 3**

### **Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der Masterprüfung verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“).

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen, Studienplätze, Status**

(1) Zugelassen werden Bewerberinnen/ Bewerber mit einem rechts-, wirtschafts- oder staatswissenschaftlichen Hochschulabschluss deutscher oder ausländischer Hochschulen, der mindestens einem Bachelor entsprechen muss. Andere Studiengänge und –abschlüsse können im Einzelfall zur Zulassung berechtigen. Das Studienvolumen des abgeschlossenen Studienganges muss mindestens 240 ECTS Punkten entsprechen. Zusätzlich wird eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung

auf dem Gebiet des Zollwesens von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt.

Die Bewerberinnen/ Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Personen aus Ländern, in denen Englisch keine Amtssprache ist, haben ihre Sprachkenntnisse durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 580 Papier-gestützten Punkten, 237 Computer-gestützten Punkten oder 88 Internet-gestützten Punkten oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

(2) Für das Weiterbildende Studium „Customs Administration, Law and Policy“ werden pro Studienjahr maximal 30 Studierende zugelassen.

(3) Über die Zulassung und über die Gleichwertigkeit einer Sprachprüfung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Studiengang die nach Abs. 2 vorgesehene Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden alternativen Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis über den Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 ausgewiesene Note.
2. Weitere für den Studiengang einschlägige Qualifikationen, insbesondere bereits absolvierte Masterstudiengänge, besondere Berufserfahrung, besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lassen.
3. Wirtschafts- und entwicklungspolitische Kriterien, die vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgegeben werden.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt 14 Monate.

(2) Das Studium umfasst eine Arbeitsbelastung der Studierenden von 1800 Stunden. Davon sind 400 Zeitstunden Präsenzveranstaltungen. Der Rest verteilt sich gemäß dem Studienverlaufsplan auf Selbststudium, Exkursionen und Erstellung der Masterarbeit.

## **§ 6**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der Studiengang beinhaltet folgende Module, die pro Studienjahr nur einmal angeboten werden:

1. Zollpolitik und Zollgesetzgebung
2. Internationale Zollregeln und Zollinstrumente
3. Management im internationalen Zollwesen
4. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht und nichttarifäre Handelsregeln
5. Multilaterales Handelssystem
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

(2) Ergänzend haben die Studierenden an Fachexkursionen bzw. -praktika im Umfang von 150 Zeitstunden teilzunehmen.

## § 7

### Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb des Titels „Master of Customs Administration“ werden studienbegleitend abgenommen. Die Module sind gemäß dem Studienverlaufsplan mit einer schriftlichen Prüfung abzuschließen. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer Klausuraufgabe von 240 Minuten, in der in der Regel Essay-Fragen oder Fälle zur Bearbeitung gestellt werden. Sofern eine Modulabschlussprüfung mit Multiple-Choice-Fragen erfolgt, gelten die Absätze 2 und 3. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmt die zur Bearbeitung auszugebenden Klausuraufgaben nach Vorschlag der Lehrenden bzw. der Modulbeauftragten.

(2) Modulabschlussprüfungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss – unter Anhörung der zuständigen Prüferin/ des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„0,7,	wenn er mindestens 95 Prozent,
„1,0“,	wenn er mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent
„1,3“,	wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
„1,7“,	wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
„2,0“,	wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
„2,3“,	wenn er mindestens 55, aber weniger als 60 Prozent
„2,7“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 55 Prozent
„3,0“,	wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
„3,3“,	wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent

„3,7“, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent  
„4,0“, wenn er keine oder weniger als 20 Prozent  
der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent

(4) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden mit Noten zwischen 1 und 5 bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Rangfolge der Noten ergibt sich aus folgender Tabelle:

• bis 1,3	• Sehr gut	• Excellent
• 1,7 – 2,3	• Gut	• Very good
• 2,7	• Vollbefriedigend	• Good
• 3,0 – 3,3	• Befriedigend	• Satisfactory
• 3,7 – 4,0	• Ausreichend	• Sufficient
• 5,0	• Mangelhaft	• Fail

## § 8

### Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt den weiterbildenden Studiengang ab. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt den Studierenden am 1. Tag des zehnten Monats des Studienjahres das Thema für die Masterarbeit und den Betreuer/die Betreuerin mit. Die Studierenden können Vorschläge für Themen und Betreuer/Betreuerin angeben. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu erstellen. Sie ist spätestens am letzten Tag des 14. Monats des Studienjahres (Zugang) in elektronischer oder schriftlicher Form bei dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses abzugeben.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen innerhalb einer Frist von zwei Monaten bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit.

## § 9

### Erwerb des Hochschulgrads

(1) Zum Erwerb des Hochschulgrads müssen:

1. alle Modulabschlussprüfungen mit mindestens „4,0“ bewertet worden sein,
2. und die Masterarbeit mit mindestens „4,0“ bewertet worden sein.

(2) Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 300 der 400 Zeitstunden Lehrveranstaltungen (75 %) und an den Fachexkursionen bzw. – praktika im Regelfall mindestens zu 75% der veranschlagten Zeiten teilgenommen und einen schriftlichen Bericht darüber angefertigt haben.

(3) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses errechnet sich nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,75 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,25 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Abschlussnote:

• bis 1,5	• Sehr gut	• Excellent
• 1,6 – 2,5	• Gut	• Very good
• 2,6 – 2,9	• Vollbefriedigend	• Good
• 3,0 – 3,5	• Befriedigend	• Satisfactory
• 3,6 – 4,0	• Ausreichend	• Sufficient
• 4,1 – 5,0	• Mangelhaft	• Fail

(4) Neben der Abschlussnote erfolgt im Diploma Supplement gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Ausweisung der relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala:

Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang soweit möglich zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „5,0“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn

sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Erhält der Prüfling innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „5,0“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „5,0“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen (Modulabschlussprüfungen und Masterarbeit) können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 13**

### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des Prüflings die/der Behindertenbeauftragte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu beteiligen. Sollte in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## **§ 14**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Zulassung zum Studium, die Organisation des Studienganges und der Prüfungen sowie der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für diesen Zeitraum.

(3) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

## **§ 15**

### **Prüfer**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.

(2) Prüfer/Prüferinnen sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im weiterbildenden Studiengang mitgewirkt haben. Lehrbeauftragte aus der Praxis können Prüfer/Prüferin sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich abgeschlossen haben. Ausländische Studiengänge werden sinngemäß anerkannt.

(3) Prüfungen sollen im Regelfall von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen werden. Weichen die Bewertungen der Prüfer ab, entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss über die Note.

## **§ 16**

### **Abschlusszeugnis/ Diploma Supplement**

(1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Customs Administration“ (abgekürzt „MCA“) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde enthält das Siegel der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und wird von dem/der Dekan/Dekanin und von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der Absolvent/ die Absolventin ein Diploma Supplement, in dem Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte und Art des Abschlusses des Studiums beschrieben werden.

## **§ 17**

### **Einsicht in die Studienakten**

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei



Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 18

### Aberkennung des Hochschulgrads

(1) Der akademische Grad „Master of Customs Administration“ kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grads nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

## § 19

### Sprachfassungen und Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

### Anhang: Studienverlaufsplan

Module	Prüfungsnachweis	Workload (in Zeitstunden)		ECTS 60
		Kontaktstunden 550	Selbststudium 1250	
Monate 1 bis 8				
1. Zollpolitik und Gesetzgebung	Klausur	50	100	5
2. Internationale Zollregeln und Zollinstrumente	Klausur	100	200	10
3. Management im internationalen Zollwesen	Klausur	100	200	10
4. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht und nichttarifäre Handelsregeln	Klausur	50	100	5
5. Multilaterales Handelssystem	Klausur	50	100	5
6. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Klausur	50	100	5
Monat 9				
Fachexkursionen bzw. praktika	Schriftlicher Bericht	150		5
Monate 10 - 14				
Masterarbeit	Hausarbeit		450	15

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.05.2009.

Münster, den 14.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.07.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

## Overview of Modules

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours) Contact hours	Self- study	CP	Professors/ Other teaching personnel
<b>1. Module : Customs Policy and Legislation</b>	<p>This module deals with the role and aims of the modern customs administration as well as relevant international developments. As a result, course graduates will view customs policy not only from the point of view of their own country but will also consider the possibilities of regional development and objectives of international organisations. Course graduates will also recognise the altered conditions under which customs administrations operate and formulate customs policy with a view to future developments (e.g. shaping the culture of the customs administration, identifying new tasks of customs and simplifying border formalities).</p> <p>The module will also enable participants to oversee, co-ordinate or otherwise make an effective contribution to the formulation of a customs code. The course graduates will have working knowledge of the subjects which a uniform customs code must deal with and be able to use this knowledge when producing a national or regional customs code. By creating a customs code, graduates will also be able to identify and eliminate any systematic flaws in their own customs legislation.</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Module appointee: Prof. Dr. H-M. Wolffgang
			12			Prof. Dr. Wieslaw Cyzowicz
			4			Michael Lux
			5			Dr. Andrew Grainger
			4			Dr. Suzanne Aigner
			5			Prof. Dr. H.-M. Wolffgang
			5			Dr. Chris Dallimore
			10			Prof. Dr. H-M. Wolffgang
			5			Prof. Dr. H-M. Wolffgang
<b>2. Modul: International customs rules and customs instruments</b>	<p>Course graduates will understand the function of individual customs instruments and be able to employ the knowledge acquired in a practical environment at national and regional level. In their professional lives, graduates will recognise outdated practices in the customs policy and administration and find new ways of improving customs instruments in order to guarantee the efficiency and</p>	Written 4 hour examination	100	200	10	Module appointee: Prof. Dr. H-M. Wolffgang

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours)		CP	Professors/ Other teaching personnel
			Contact hours	Self- study		
	<p>proportionality of border formalities. At the same time, they will contribute to trade facilitation and anti-corruption efforts in their own countries.</p> <p>Course graduates will be able to measure customs policy and instruments against the principles and objectives of important international agreements. In their professional lives, they will be able to identify customs policies and instruments which contradict international customs rules and amend them accordingly. On the basis of their knowledge of international customs rules, they will shape national customs policy in light of the international concerns of trade facilitation, the simplification of customs procedures etc. They will be able to take part in the development of customs rules at international level (e.g. in the committees of the WCO).</p>					
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Kyoto Convention</li> <li>2) Transit</li> <li>3) GATT Customs Valuation</li> <li>4) EC Customs Valuation</li> <li>5) Customs debt</li> <li>5) Rules of origin</li> <li>6) Customs clearance</li> <li>7) Customs tariff</li> <li>8) Harmonized system</li> <li>9) Customs procedures of economic significance</li> </ol>		12 6 6 9 6 12 12 12 12 13			Thierry Piraux Simon Royals Prof. Dr. Achim Rogmann Prof. Dr. Achim Rogmann Prof. Dr. Santiago Ibanez Dr. Frank Altemöller Dietmar Jost Michael Lux Michael Lux Prof. Dr. H-M. Wolfgang
<b>3. International customs management</b>	<p>This module deals with the various aspects of management in international customs. Such aspects include the ability to recognize risks relating to the collection of customs duties; to carry out efficient audits of customs debtors and economic operators, the effective organization of a customs administration; to adopt good governance techniques and co-operate with the customs authorities of other states. In addition, the module imparts knowledge of modern management techniques. As a result, the participants will be able to implement strategies in governmental and official operations and monitor their proportionality and practical effectiveness.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Risk management</li> <li>2) Internal auditing</li> <li>3) External auditing</li> <li>4) International administrative cooperation</li> </ol>	Written 4 hour examination	100 50	10		Module appointee: Dr. Frank Altemöller  Prof. Dr. David Widdowson Jochen Meyer Prof. Dr. Marc Harrison Dr. Lothar Gellert

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours)		CP	Professors/ Other teaching personnel
			Contact hours	Self- study		
	<p>5) Principles of good governance</p> <p>6) Modern management techniques</p>		8			Dr. Frank Altemöller InWEnt.gGmbH
<b>4. Modul: International law and non-tariff trade rules</b>	<p>Course graduates will acquire knowledge of the legal foundations of international trade. This knowledge will enable them to identify legal problems when importers or exporters conclude or perform contracts. Course participants will be presented with different scenarios in order to understand the workings of legal practice. In their professional lives, graduates will use the knowledge acquired to formulate more efficient and transparent customs formalities for imports and exports.</p> <p>Concerning non-tariff trade rules, course graduates will be able to identify developments in international trade and commercial policy and perceive, apply and, possibly, develop national foreign trade law in light of international demands.</p> <p>1) Foundations of international trade</p> <p>2) International codes (UNCITRAL and CISG)</p> <p>3) Contracts and parties; dispute resolution; liability issues</p> <p>4) International security regimes</p> <p>5) Protection of copyright</p> <p>6) Washington Convention</p> <p>7) Protection of health</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Module appointee: Prof. Dr. Gerald Mäsch
<b>5. Modul: Multilateral system of trade</b>	<p>This module investigates the function, implementation and interpretation of the WTO agreements as well as how the WTO and its institutions monitor compliance with their agreements. Future developments and questions in light of the Doha trade round and international concerns (trade facilitation, combating international terrorism and trade restrictions) will be examined in detail. Overall, course graduates will understand the objectives and common principles of the system of world trade and be able to use this knowledge in the performance of practical tasks (e.g. in the production of a customs code, interpretation and application of the WTO agreements, participation in negotiations at international conferences).</p> <p>1) Foundations of the WTO</p> <p>2) Individual WTO Agreements</p> <p>3) Dispute settlement procedure</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Module appointee: Prof. Dr. Achim Rogmann
			20			Prof. Dr. Achim Rogmann
			20			Prof. Dr. Michael Hahn
			10			Lothar Ehring

Module	Learning aims / contents	Examination	Workload (in full hours)		CP	Professors/ Other teaching personnel
			Contact hours	Self- study		
<b>6. Modul: International trade relations (economic perspective)</b>	<p>The aim of the module is to acquaint the students, especially from a national perspective, with the structures, processes and effects in a country's relations concerning international trade and capital transactions and to place them in the position, on the one hand, to assess the conditions, developments and economic interventions in these markets and on the other hand, to identify different approaches and develop solutions to problems independently. Furthermore, the module aims to provide students with an in-depth insight into the structures, the economic and political framework conditions, the effect of interdependencies and possible arrangements of the global economy and to enable them, on the one hand, to assess conditions and developments in individual countries and larger economic areas from a global perspective and, on the other hand, to analyse problematic situations and come up with harmonisation strategies needed in view of global developments.</p> <p>Foundations of foreign trade analysis; international transactions and the balance of payments; national trade policy. Exchange rates and financial crises Globalization; regionalization and economic integration; Development economics</p>	Written 4 hour examination	50	100	5	Prof. Dr. Thomas Apolte
			16			Prof. Dr. Gustav Dieckheuer
			14			Prof. Dr. Bernd. Wilfling
			12			Prof. Dr. Thomas Apolte
			8			Prof. Dr. Matthias Göcke